KGV
KANTONALER GEWERBEVERBAND ZÜRICH

MEDIENMITTEILUNG
Vom 27. Juni 2008

KGV gegen Lastenausgleich bei den Familienzulagen

Der im Einführungsgesetz zum Gesetz über die Familienzulagen des Kantons Zürich vorgesehene Lastenausgleich zwischen den Ausgleichskassen wird vom Kantonalen Gewerbeverband abgelehnt. Es ist nicht Sache des Staates, die allein von den Arbeitgebern finanzierten Kassen zu Ausgleichzahlungen zu zwingen und damit jeglichen Wettbewerb auszuschalten.

Aus der Sicht des KGV, grösster Arbeitgeberverband des Kantons Zürich, ist der im Einführungsgesetz zum Familienzulagengesetz vorgesehene Lastenausgleich klar abzulehnen. Die vorgesehene Gleichschaltung würde letztlich zu höheren Kosten führen. Bei den Familienzulagen handelt es sich um Lohn-Nebenkosten und nicht um eine Sozialversicherung. Entsprechend soll der Staat nur mit grösster Zurückhaltung Regelungen vornehmen. Diese Haltung wurde bereits in der Vernehmlassung zum Ausdruck gebracht. Entsprechend erstaunt, dass KGV nun als Befürworter des Ausgleichs aufgeführt wird.

Gegen die linke Begehrlichkeit, über die Hintertür des Lastenausgleichs eine Einheitskasse faktisch einzuführen, setzt sich der KGV klar zur Wehr. Nach dem Willen der Stimmberechtigten regelt das Bundesgesetz die Mindestzulagen, die Finanzierung erfolgt durch die Arbeitgeber. Die Organisation soll konsequenterweise ebenfalls den Arbeitgebern überlassen werden. Ein staatlicher Regelungsbedarf besteht nicht.

Zu Späte Vorlage des Einführungsgesetzes

Unbefriedigend ist überdies, dass der kantonale Gesetzesentwurf erst über 1 ½ Jahre nach der Volksabstimmung und nur 6 Monate vor der voraussichtlichen Inkraftsetzung des Bundesgesetzes präsentiert wird. Damit werden sowohl die Kommissionsarbeit wie auch die parlamentarische Beratung unnötigerweise unter grossem Zeitdruck erfolgen müssen.

Auch für die Ausgleichskassen und die Arbeitgeber entstehen dadurch erhebliche Unsicherheiten. Die Kassen sollten jetzt die Grundlagen haben um festlegen zu können, wie sich die Beiträge für das Jahr 2009 berechnen. Gestützt darauf müssen die Arbeitgeber – insbesondere die bisher befreiten 3'500 – den Entscheid treffen, welcher Kasse sie angeschlossen sein wollen. Eine zeitgerechte Vorlage hätte es Kassen und Arbeitgebern ermöglicht, dies in einem ordentlichen Verfahren mit den notwendigen Fristen zu erledigen. Ob dies unter den aktuellen Umständen möglich ist, bleibt mehr als fraglich.

Der KGV vertraut nun auf die zuständige Kommission und das Parlament, um diesen ordnungspolitischen Sündenfall zu korrigieren und durch eine durchdachte und zügige Beratung den Schaden für Kassen und Arbeitgeber zu minimieren.

Badenerstrasse 21, Postfach 2918, 8021 Zürich, Tel 043 288 33 66, Fax 043 288 33 60, info@kgv.ch, www.kgv.ch

Kontakt:

KANTONALER GEWERBEVERBAND ZÜRICH

Martin Arnold, Geschäftsleiter
Badenerstrasse 21
Postfach 2918
8021 Zürich
Telefon 043 288 33 66
Mobile 079 678 82 82
martin.arnold@kgv.ch

Robert E. Gubler, Präsident
c/o communicators AG
Wengistrasse 7
8004 Zürich
Telefon 0444 555 666
Mobile 079 440 56 68
robert.gubler@communicators.ch